

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

50. Jahrgang

1. August 2018

Nummer 38

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1099
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1100
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	
Einziehung einer Verkehrsfläche	1100
- Stadtbezirk Hardtberg Ortsteil Lengsdorf	
Berichtigung der Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	1100
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1101
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn	1102

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1104
- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 09.07.2018	Az.: 33-63-sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift HAN,Qihao, 53127 Bonn, Gudenauer Weg 128, Zi, 414	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.07.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Bundesstadt Bonn – Fahrerlaubnisbehörde 33-422

Datum der Verfügung 19.07.2018	Az.: 33-422-20/18
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Fuchs, Maxim, Ermlandstr. 8, 53123 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit-

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 19.07.2018

Der Oberbürgermeister

im Auftrag
gez. Münch

Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Teilbereich der Kreuzbergstraße im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Ein Teilbereich der Kreuzbergstraße im Bereich der Hausgrundstücke Kreuzbergstraße 34 und 38 wird eingezogen. Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Lengsdorf, Flur 3, Flurstück Nr. 627 tlw.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de, über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 27. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ingo Alda
Sachgebietsleiter

Berichtigung der Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn Nr. 60 vom 27. Dezember 2017 wurde durch ein Versehen leider ein Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen mit einem redaktionellen Fehler in Punkt 15 veröffentlicht.

Nachfolgend wird der korrekte Text öffentlich bekanntgemacht.

In Tarif-Nr. 15 muss es bei der Bemessungsgrundlage anstatt

„Lagerung / Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel je angef. m² Grundfläche“

korrekt lauten:

„Lagerung / Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Poller, Pflanzkübel je angef. m² Grundfläche“.

Anmerkung:

Bei der vorstehenden Veröffentlichung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

Bonn, den 24. Juli 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Heidler
Stadtkämmerin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 17.07.2018 AZ: 50-223U/ri/892015

an Herrn Sascha Frenz

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 17, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.04.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Ringe-Gleditzsch)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 24.07.2018 AZ: 50-143/ 84-04-94

an Herrn Abdul Halim,

mit z.Zt. nicht ermittelbarer Auslandsadresse liegt an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, zur Abholung bereit. Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 24.07.2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Härling

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 10.07.2018 bezüglich des Jahresabschlusses 2017 (Bilanz zum 31.12.2017, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 10.522.375,49 EUR, einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 142.002,35 EUR sowie den Lagebericht fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 142.002,35 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag von 288.169,45 EUR verrechnet und der verbleibende Betrag von 146.167,10 EUR wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Marc Biedinger, wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Dem Betriebsausschuss der Seniorenzentren wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht liegen bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2018 im Hause der Seniorenzentren, Flemingstr. 2, 53123 Bonn – während der Dienstzeit – öffentlich aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 12.07.2018 folgenden Prüfungsvermerk für den Jahresabschluss 2017 der Seniorenzentren erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.07.2018

GPA NRW
Im Auftrag

gez.

(Harald Debertshäuser)

Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

Biedinger
Betriebsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.07.2018	PK-Nr. 7777.2795.1553
Betroffene/r Baumgarten, Enriko, Antoniterstr. 32, 65 929 Frankfurt am Main	
Datum 18.07.2018	PK-Nr. 7777.2794.6851
Betroffene/r Weigmann, Olaf, Lupinenweg 1, 53 840 Troisdorf	
Datum 11.07.2018	PK-Nr. 7777.2807.5765
Betroffene/r Matei, Vlad-Vasile, Rechbergstr. 2 a, 79 541 Lörrach	
Datum 12.07.2018	PK-Nr. 33-21/2-18-S-80566
Betroffene/r Besitzer/in des Kfz Pkw Ford, amtl. Kennz. BN-SM 222, z. Zt. abgestellt in Bonn, Schwalbenweg	
Datum 18.07.2018	PK-Nr. 33-21/2-18-R-1514
Betroffene/r Besitzer/in des Kfz Pkw VW, amtl. Kennzeichen BN-PN 999, z. Zt. abgestellt in Bonn, Rüdesheimer Str.	
Datum 19.07.2018	PK-Nr. 33-21/2-17-E-81026
Betroffene/r Liu, Liuming, vormals wohnhaft: Ermlandstr. 14, 53 123 Bonn	
Datum 19.06.2018	PK-Nr. 7779.3337.7367
Betroffene/r Ballat, Timo Geronimo, ohne festen Wohnsitz	
Datum 05.06.2018	PK-Nr. 7779.3336.5350
Betroffene/r Mushi, Muksin Mustapha, Endenicher Str. 63, 2. OG, 53 115 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23. Juli 2018**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Einziehung eines Teilbereichs der Kreuzbergstraße im Bereich der Hausgrundstücke Kreuzbergstraße 34 und 38 im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

